

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 43.

Sonntag, 27. October 1895.

26. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

Wegen des auf Freitag den 1. Novem'er fallenden Feiertages sind die Einschaltungen für die nächste Nummer des Gemeindeblattes bis Donnerstag mittags im Gemeindeamt abzugeben.

Dornbirn am 27. October 1895.

Die Gemeindevorsteherung.

An der Schule in Hattlerdorf, Oberdorf und Haselstauden, sowie an sämtlichen Bezirksschulen hiesiger Gemeinde, beginnt der Unterricht Montag den 4. November d. Js. vormittags.

Vor Beginn wird in Hattlerdorf, Oberdorf und Haselstauden ein Heiligenspfand abgehoben.

Der Kindergarten in Hattlerdorf, sowie der in Oberdorf, wird zu gleicher Zeit eröffnet.

Dornbirn, am 27. October 1895.

Der Ortskirchenrath.

Die Militär-Controls-Versammlung findet in diesem Jahre für die Mannschaft aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dornbirn am 12. November um 10 Uhr früh im Gemeindehause in Dornbirn, und für die Mannschaft aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Feldkirch am 13. November um 10 Uhr früh in der Stadt Turndale im Rathhause in Feldkirch statt, wozu alle Controlpflichtigen, bauernd Beurlaubten, Reservanten und Ers. Reserv. den des stehenden Heeres und der Kriegsmarine mit den, in der Verordnung Punkt 39 des mitzunehmenden Militärpässes enthaltenen Ausnahmen, zu erscheinen haben und zur bestimmten Stunde im Controllocale gestellt sein müssen. In ne Controlpflichtigen, welche nicht rechtzeitig am Controllocale erscheinen haben zur Nachcontrole zu erscheinen und werden überdies, insoferne sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen nach den militärischen Disziplinar-Vorschriften bestraft. Die in diesem Jahre osentirten und zur militärischen Dienstleistung nicht einberufenen Mannschaft ist vom Erscheinen zur Controlversammlung ausgenommen. — Die Herrn Bürgermeister (Gemeinde-Vorsteher) oder deren Stellvertreter haben die controlpflichtige Mannschaft rechtzeitig am Controllocale vorzuführen, zu überwachen und die bei der Gemeinde erliegenden Controlbescheide (Meldebuch und Evidenzverzeichnis) mitzubringen. Die Nachcontrole findet am 30. November 1895 um 10 Uhr Vorm. in der St. Anna Kapelle in Bregenz statt.

Feldkirch am 26. September 1895.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna

sowohl in Höchst als auch in Meiningen durch Schlachtwieh eingeschleppt erscheint, wird das Gemeindeamt zur strengsten Ueberwachung der Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 11. Juli 1891, Zl. 10016, wornach das vom Schlachtwiehmärkte in Bregenz und Feldkirch kommende mit Brandzeichen versehene Vieh vom Kuhvieh ganz absondert untergebracht und von eigenen beim Kuhvieh nicht in Verwendung stehenden Personen gefüttert werden muß, aufgefordert. We teres dort herankommendes Vieh in Gasthausstallungen während des Triebes nicht eingestallt werden und ist dessen Tränkung an öffentlichen Brunnen verboten.

Dieses ist den Viehhütern mit dem Auftrage bekannt zu geben, in ihrem eigenen Interesse event. Ansußmlichkeiten in dieser Beziehung befrühtig Abstellungsveranlassung zur sogleichen Anzeige zu bringen.

Feldkirch, am 21. October 1895.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Bezugnehmend auf die im letzten Gemeindeblatte Nr. 42 erscheinene Kundmachung werden diejenigen Landstumpfpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landeseschützen (Landwehr) einschließlich der Ersatzreferenten waren, aufgefordert, sich an den untenbezeichneten Tagen, jedesmal um 9 Uhr früh, im Gemeindeamt II. Stod, Thüre Nr. 14 einzufinden und zwar:

Am Montag den 28. d. Mts. die in den Jahren 1853, 1854, 1855, 1856, 1857 Geborenen.

Am Dienstag den 29. d. Mts. die in den weiteren Jahrgängen 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873 und 1874 Geborenen.

Die militärischen Entlassungs-Documente (Abschiede, Certificate, Befreiungen) eventuell der Landstumpfpflichtigen oder die Widmungskarte sind mitzubringen.

Landstumpfpflichtige, welche dem Heere oder der Landwehr nicht angehört, unterliegen der Meldepflicht nur dann, wenn sie mit Widmungskarten befreit sind.

Diejenigen Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unaufschiebbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse an den vorstehenden Tagen nicht erscheinen können, haben sich am 4. November d. J. vormittags 9 Uhr im Gemeindeamt II. Stod, Thüre Nr. 14 stellen zu machen.

Meldepflichtige Landstumpfpersonen, welche die vorgeschriebene Vorstellung (Meldung) nicht zeitgerecht erstatten, oder dieselbe ganz unterlassen, begehen eine Uebertretung und derselben einer Geldstrafe von fl. 2.— bis fl. 100.—.

Dornbirn, am 27. Octbr. 1895.

Die Gemeindevorsteherung.

In Meiningen wurde die Maul- u. Klauenseuche amtlich in 3 Stallungen constatirt. Nachdem diese Seuche